

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1973

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	12. 6. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren bautechnischen und des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes.	372
20320	20. 6. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Richter und Beamte im Geschäftsbereich des Justizministers	372
20320	22. 6. 1973	Verordnung über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Sparkassen	372
210	26. 6. 1973	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG. NW.) — DVO. MG. NW. —	373

20301 **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung über
die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des
höheren bautechnischen und des höheren vermessungs-
technischen Verwaltungsdienstes

Vom 12. Juni 1973

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren bautechnischen und des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes vom 14. März 1968 (GV. NW. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. In § 30 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
 (3) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:
 sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
 gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
 befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
 ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
 ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

3. Im fünften Teil wird vor § 36 eingefügt:

§ 35 a

Übungsarbeiten (§ 5 Abs. 2 Satz 2) und die Gesamtleistung in einem Ausbildungsabschnitt oder Teilabschnitt (§ 6 Abs. 1 Satz 4) sind unter Beachtung der bisher geltenden Notendefinitionen zu bewerten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

Für den Minister für Bundesangelegenheiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

— GV. NW. 1973 S. 372.

20320 **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Richter und
Beamte im Geschäftsbereich des Justizministers

Vom 20. Juni 1973

Auf Grund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Richter und Beamte im Geschäftsbereich des Justizministers vom 15. Mai 1973 (GV. NW. S. 305) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Besteht am Ort der weiteren Beschäftigung keine Gelegenheit zur Einnahme einer verbilligten Mittagsmahlzeit, so erhalten Richter oder Beamte, wenn die Dienstreise mehr als fünf Stunden dauert, eine Aufwandsvergütung in Höhe von drei Zehnteln der Sätze des Tagegeldes nach § 9 Abs. 1 LRKG.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1973

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

— GV. NW. 1973 S. 372.

20320 **Verordnung**
über die Gewährung von Dienstaufwands-
entschädigungen an die mit Landesbeamten nicht
vergleichbaren Beamten der Sparkassen

Vom 22. Juni 1973

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchstabe b des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung, die bei einer Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B)

bis	30	Millionen DM	80,—	DM monatlich
von über	30 bis	150 Millionen	DM 105,—	DM monatlich
von über	150 bis	350 Millionen	DM 130,—	DM monatlich
von über	350 bis	700 Millionen	DM 155,—	DM monatlich
von über	700 bis	1 200 Millionen	DM 185,—	DM monatlich
von über	1 200	Millionen	DM 210,—	DM monatlich

nicht übersteigen darf.

(2) Maßgebend ist die Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B) am 31. 12. 1968. Das Kreditvolumen ist die Summe der Bilanzposten 5 und 10 der Aktivseite und 13 bis 15 der Passivseite nach dem Formblatt für den Jahresabschluß der Sparkassen (Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht der Sparkassen im Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 1971 (GV. NW. S. 28), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1971 (GV. NW. 1972 S. 7).

§ 2

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes oder, sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, dem zur Vertretung bestellten Beamten, kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. der Sätze in § 1 zugebilligt werden. Das gleiche gilt für die Leiter von Zweigstellen.

§ 3

(1) Aufwandsentschädigungen nach dieser Verordnung sind an die Stelle gebunden und nicht ruhegehaltfähig.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt

- a) in Höhe von $66\frac{2}{3}$ v. H., wenn der Beamte ununterbrochen länger als sechs Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit,
- b) in voller Höhe bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

(3) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Absatz 2 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht oder nicht in voller Höhe erhält. Die Aufwandsentschädigung darf, wenn der Stelleninhaber nach Absatz 2 Buchstabe a $33\frac{1}{3}$ v. H. der Aufwandsentschädigung weitererhält, nur bis zur Höhe von $66\frac{2}{3}$ v. H., in den übrigen Fällen bis zur vollen Höhe der für das Amt vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Erhält der Beamte, dem vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, bereits eine Aufwandsentschädigung, so darf die Aufwandsentschädigung insgesamt die nach Satz 2 zulässige Höchstgrenze nicht übersteigen.

Artikel II

Die Eingruppierungsverordnung — Ingr. VO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1970 (GV. NW. S. 596) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 13 und 14 werden gestrichen.
2. In § 21 Abs. 2 werden die Zahlen „13, 14“ gestrichen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1973

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

— GV. NW. 1973 S. 372.

210 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG. NW.)

— DVO. MG. NW. —

Vom 26. Juni 1973

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG. NW.) vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlagen 1 und 2 (Vorderseite) zu § 1 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG. NW.) — DVO. MG. NW. — vom 2. Juni 1960 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1962 (GV. NW. S. 67), werden durch die folgenden Anlagen ersetzt.

Anlagen
1 und 2

Artikel II

Meldescheine nach dem Muster der bisherigen Anlagen 1 und 2 zu § 1 der Verordnung können bis zum 30. April 1974 verwendet werden.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

Bitte auf glatter Unterlage mit hartem Stift oder Kugelschreiber kräftig schreiben, möglichst in Druckschrift. Blätter nicht verschieben.

Anlage 1 (Vorderseite)
Die schraffierten Felder bitte nicht beschriften, sie werden nur für Zwecke der automatisierten Datenverarbeitung benutzt.

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd. Nr.

Anmeldung

bei der Meldebehörde

(Anleitung auf der Rückseite beachten!)

Für amtliche Vermerke

Neue Wohnung

Tag d. Einzugs: 19

Gemeinde: Postleitzahl (nicht Ortsteil oder Amtsbezirk)

Straße/Platz: Nr.: Stockw.:

Kreis:

Land:

Wohnungsgeber:

Gemeindekennzahl

Gemeindekennzahl

Bisherige Wohnung

Wohnung, unter der sich die unten aufgeführten Personen zuletzt gemeldet haben

Gemeinde: Postleitzahl (nicht Ortsteil oder Amtsbezirk)

Straße/Platz: Nr.:

Kreis:

Land: (falls Ausland, Staat angeben)

Für Personen, die neben der oben angegebenen neuen Wohnung noch weitere Wohnungen haben (vgl. Rückseite, Ziffer 3): Wo sind die unten aufgeführten Personen außerdem noch gemeldet?

Lfd. Nr.

Gemeinde:

Kreis:

Wohnt im neuen Wohnort bereits

a) Ehegatte ja/nein

b) Elternteil ja/nein

Wird die oben angegebene bisherige Wohnung beibehalten?

ja

nein

Welches ist jetzt die Hauptwohnung?

Gemeinde:

Kreis:

NWo

HWo

Berlin (West)

	Lfd. Nr.	Familienname bei Frauen auch Geburtsname (vgl. Rückseite, Ziffer 4)	Vornamen (sämtliche; Rufname unterstreichen)	Familien-stand (led., verh. verw., gesch.)	a) Datum u. Ort der Eheschließung b) Wo ist auf Antrag ein Familienbuch angelegt? (Gemeinde, Kreis) (vgl. Rückseite, Ziffer 5)	
A		1	2	B	3	C

	Lfd. Nr.	Beruf Selbständig? ja/nein (vgl. Rückseite, Ziffer 6)	Geburts-tag, -monat, -jahr	Geburtsort Gemeinde, Kreis (falls Ausland, Staat angeben)	Staats-angehörigkeit (vgl. Rückse. Ziffer 7)
A		E	F	7	8

	Lfd. Nr.	Welcher Kirche oder Religions-gemeinschaft gehören Sie an?	Dauernder Wohnsitz am 1. 9. 1939 (Gemeinde, Kreis, Land) und Buchstabe des Bundesvertriebenen-ausweises	Nummer des Personal-ausweises bzw. Reisepasses	Haben Sie schon früher einmal hier gewohnt? falls ja, bis wann?	Unterliegen Sie der Wehr-überwachung? ja – nein (vgl. Rückseite, Ziffer 8)
A		9	H	10	11	12

Abmeldung bei der Meldebehörde (Anleitung auf der Rückseite beachten!)		Für amtliche Vermerke
Tagesstempel der Meldebehörde	Lfd. Nr.	
Bisherige Wohnung Gemeinde: _____ (nicht Ortsteil oder Amtsbezirk) Straße/Platz: _____ Nr.: _____ Kreis: _____ Land: _____ Tag des Auszugs: _____ 19 ____ Wohnungsgeber: _____	Gemeindekennzahl	Künftige Wohnung Gemeinde: _____ Postleitzahl _____ (nicht Ortsteil oder Amtsbezirk) Straße/Platz: _____ Nr.: _____ Kreis: _____ Land: _____ (falls Ausland, Staat angeben) Falls künftige Wohnung noch nicht bekannt, Angabe des Verbleibs (vgl. Rückseite, Ziffer 3).
Für Personen, die neben der oben angegebenen bisherigen Wohnung noch weitere Wohnungen haben (vgl. Rückseite, Ziffer 4) Wo sind die unten aufgeführten Personen außerdem noch gemeldet? Lfd. Nr. _____ Gemeinde: _____ Kreis: _____		War die oben angegebene bisherige Wohnung die Hauptwohnung? ja nein Wo befindet sich nach dem Wohnungswechsel die Hauptwohnung? Gemeinde: _____ Kreis: _____

	Lfd. Nr.	Familienname bei Frauen auch Geburtsname (vgl. Rückseite, Ziffer 5)	Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)	Familien- stand (led., verh., verw., gesch.)	Beruf Selbständig? ja – nein (vgl. Rückseite, Ziffer 6)
A		1	2	3	4

	Lfd. Nr.	Geburtstag -monat -jahr	Geburtsort Gemeinde, Kreis (falls Ausland, Staat angeben)	Staats- angehörigkeit (vgl. Rückse., Ziffer 7)	Welcher Kirche oder Religions- gemeinschaft gehören Sie an?
A		5	6	7	8

	Lfd. Nr.	Dauernder Wohnsitz am 1. September 1939 (Gemeinde, Kreis, Land) und Buchstabe des Bundesvertriebenenausweises	Nummer des Personalausweises bzw. Reisepasses	Unterliegen Sie der Wehrüberwachung? ja – nein (vgl. Rückseite, Ziffer 8)
A		9	10	11

_____, den _____ 19____

Unterschrift des Abmeldenden
(vgl. Rückseite, Ziffer 10)

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.